

# Satzung

## der Genealogischen Gesellschaft Goslar

in der Fassung vom 09. Dezember 2014\*

### Präambel

Der Verein knüpft an die Tätigkeit des im November 2011 gegründeten Genealogischen Arbeitskreises Goslar im Verein pro stadttarchiv goslar e.V. an.

Die freundschaftlichen Verbindungen zum Verein pro stadttarchiv goslar e.V. sowie zum Stadttarchiv Goslar sollen durch den Verein erhalten und gefördert werden.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.** (1) Der Verein führt den Namen „Genealogische Gesellschaft Goslar“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Goslar.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung.** (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind Erstattungen von Reisekosten in besonderen Fällen.

(4) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Zweck und Aufgaben.** (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Genealogie und der verwandten Wissenschaften.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Beratung und den Informationsaustausch der Mitglieder und anderer Interessenten bei ihren Forschungsarbeiten,
2. Informations- und Vortragsveranstaltungen zu genealogischen und historischen Themen,
3. die Pflege der Beziehungen zu anderen genealogisch und historisch interessierten Vereinigungen und Institutionen,
4. die Sammlung, Aufbereitung und Auswertung familienkundlicher Quellen,
5. die Pflege und der Ausbau der vereinseigenen Bibliothek und
6. die Veröffentlichung genealogischer Arbeiten seiner Mitglieder.

**§ 4 Mitgliedschaft.** Mitglieder des Vereins sind

1. ordentliche Mitglieder (§ 5) und
2. Ehrenmitglieder (§ 6).

\* Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung der Gesellschaft am 14. Januar 2014 beschlossen und enthält die von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft am 11. März 2014 sowie die vom Vorstand in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 beschlossenen Änderungen.

**§ 5 Ordentliche Mitglieder.** (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die Zielsetzungen des Vereins fördern wollen.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich formlos zu erklären.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme wird vom Vorstand des Vereins schriftlich ausgesprochen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Erlangung der Mitgliedschaft besteht nicht. <sup>3</sup>Die Ablehnung einer Mitgliedschaft erfolgt ohne Angabe von Gründen.

(4) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

(5) Die jährlichen Beiträge der ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsbeiträge) werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

**§ 6 Ehrenmitglieder.** (1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ordentliche Mitglieder sowie Förderer und Wissenschaftler ernennen, die sich um die Wissenschaft und Forschung im Sinne des Vereinszieles besonders verdient gemacht haben.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge befreit.

(3) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Rederecht.

(4) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, wenn sie vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied dem Verein als ordentliches Mitglied angehört haben.

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss.** (1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod,
2. durch Austrittserklärung oder
3. durch Ausschluss.

(2) <sup>1</sup>Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. <sup>2</sup>Die Kündigung ist vom Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde beschließen, insbesondere

1. wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist, oder
2. wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt.

<sup>2</sup>Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. <sup>4</sup>Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

**§ 8 Organe des Vereins.** Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§§ 9, 10),
2. der Vorstand (§§ 11, 12) und
3. die Rechnungsprüfer (§ 13).

**§ 9 Mitgliederversammlung.** (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

1. wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt oder
2. wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Beifügung des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden oder seinem Vertreter beantragt.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und

Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen elektronisch oder auf dem Postwege zu übersenden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) <sup>1</sup>In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. <sup>2</sup>Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn das Mitglied zu Beginn der Mitgliederversammlung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr trotz Mahnung im Rückstand ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können einen Beschluss der Mitglieder oder eine Satzungsänderung auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. <sup>2</sup>Ein solcher Beschluss bzw. eine solche Satzungsänderung ist nur dann gültig, wenn ihm zwei Drittel der Mitglieder schriftlich zustimmen.

**§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.** (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan; sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnungen,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Wahl von Ehrenmitgliedern,
6. Beschlüsse über die Beitragsordnung,
7. die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern (§ 7, Abs. 3),
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 15),
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 16) und
10. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

(3) Anträge von Mitgliedern, die mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse dürfen nur über solche Gegenstände gefasst werden, die in der Tagesordnung mit der Einladung bekanntgegeben worden sind oder die während der Sitzung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. <sup>2</sup>Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

**§ 11 Vorstand.** (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Schriftführer als stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister und
4. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. <sup>2</sup>Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. <sup>3</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand versieht seine Tätigkeit ehrenamtlich.

(4) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. <sup>2</sup>Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein zu vertreten.

**§ 12 Zuständigkeiten des Vorstandes.** (1) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. <sup>2</sup>Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandsbeschlüsse auszuführen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz. <sup>2</sup>Er lädt zu Vorstandssitzungen unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung ein.

(3) Der Vorstand beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

(4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung die Berichte gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. <sup>2</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Vorstandes auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. <sup>2</sup>Ein solcher Beschluss ist nur dann gültig, wenn ihm die Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmt.

**§ 13 Rechnungsprüfer.** (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer. <sup>2</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mindestens einer der Rechnungsprüfer prüft die Jahresabrechnungen und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

**§ 14 Satzungsänderungen.** (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen mit dem Einladungsschreiben und der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Satzungsänderungen können auch schriftlich (§ 9 Abs. 8) beschlossen werden.

(4) <sup>1</sup>Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. <sup>2</sup>Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 15 Auflösung des Vereins.** (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Zu einem solchen Beschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Der Auflösungsantrag ist mit dem Einladungsschreiben und der Tagesordnung den Mitgliedern zuzustellen.

**§ 16 Vermögensbindung.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Goslar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Stadtarchivs Goslar außerhalb des vorgesehenen Haushaltsplanes zu verwenden hat.